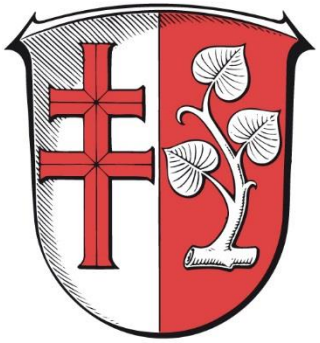

Landkreis
Hersfeld-Rotenburg
Der Landrat

Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Dr. med. vet. Thomas Berge

Umsetzung des „Magdeburger Kastenstandurteils“ in Hessen

Rückblick

Wie kam es überhaupt zum sog. „Magdeburger Urteil“?

Eine Rechtsstreitigkeit in Sachsen-Anhalt zwischen Landkreis (Veterinäramt) und Sauenhalter führte zum sog. „Magdeburger Kastenstandurteil“, …

…weil dieser Sauen in viel zu engen Kastenständen gehalten hat.

Quelle: Internet

Bild ohne Bezug zum konkreten Fall!

Auszug TierSchNutztV

§ 24 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Jungsauen und Sauen

(1) Jungsauen und Sauen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der

Absätze 2 bis 6 entsprechen.

(2) Bei Gruppenhaltung muss jede Seite der Bucht mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als

sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

(3) Bei Einzelhaltung darf der Liegebereich für Jungsauen und Sauen nicht über Teilflächen hinaus perforiert sein,

durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.

(4) Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass

1. die Schweine sich nicht verletzen können und

2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Danach eine Ebene höher…

…und wir hatten die Bestätigung des „Magdeburger Urteils“ durch das Bundesverwaltungsgericht (08.11.2016).

Das heißt:

Das Magdeburger Urteil wurde im November 2016 vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt.

„Es muss jedem Schwein entsprechend seiner Größe möglich sein, im Kastenstand jederzeit ungehindert in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen zu ruhen (ohne dabei an ein Hindernis zu stoßen)“.

Und noch konkreter:

Darauf aufbauend betonte das BVerwG, dass damit insbesondere eine Kastenstandhaltung, bei der ein Schwein seine Gliedmaßen in einen benachbarten Kastenstand hineinstrecken müsse und daran aber zumindest zeitweise durch ein dort befindliches Schwein gehindert sein könne, unzulässig sei.

Im Klartext:
Nachbarsauen sind jetzt Hindernisse!

Und jetzt?

- Keine Übergangsfristen, da bestehendes Recht.
- Wortlaut bereits seit 1992 so existent.
  (damals noch Schweinehaltungsverordnung)
- In (fast) allen Sauenbetrieben gibt es Handlungsbedarf im Deckabteil, da die bisher üblicherweise praktizierte Haltung der Sauen (Kastenstandbreiten von 60-75 cm) nun einen rechtswidrigen Zustand darstellt.

Der rechtswidrige Zustand und mögliche Abhilfemaßnahmen laut Urteilsbegründung:

- Kastenstandbreite entspricht Höhe der Sau
- Nachbarkastenstände bleiben unbelegt
- Neben jedem Kastenstand bleibt eine Lücke von ca. 30 cm
- Gruppenhaltung im DZ

  (mit OVG-Urteil konformen „Besamungsständen“)

Ein großes Dilemma entstand!

- Veterinärbehörden müssen handeln.
- Immer wieder wird auf die Garantenstellung der Amtsveterinäre hingewiesen.
- Alle Änderungsvorschläge sind mit hohen Kosten, der Abstockung der Herde (bis zu 50%) verbunden bzw. sind nicht praktikabel (vorhandene Fläche, Umdreher etc.).
- Keine Planungssicherheit

Hessen als „Vorreiter“

Bundesweit erster Erlass

als Reaktion auf das Kastenstandurteil kam aus Hessen

(16.12.2016)

Auszug aus Hessen-Erlass

„Da der Tierhalter entsprechend den Entscheidungsgründen des Urteils im Rahmen des § 24 TierSchNutztV die Wahl zwischen verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten von Kastenständen hat, rege ich zu dessen Umsetzung in Hessen eine Vorgehensweise im Sinne der Entscheidungsgründe des OVG-Urteils unter Berücksichtigung der seitens zweier Projektktgruppen der Arbeitsgruppe Tierschutz erstellten (…) Unterlage „Entscheidungsbaum Kastenstände“ an.“

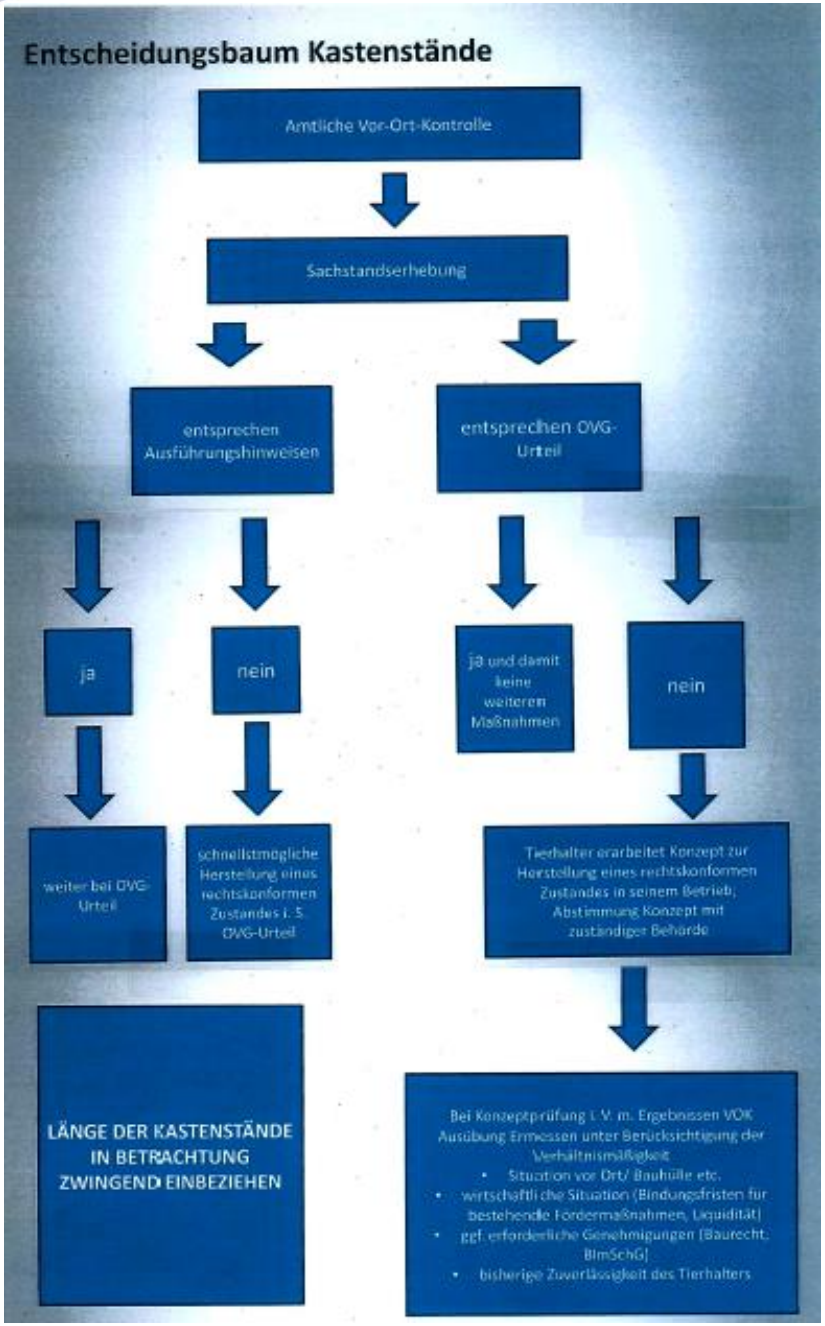
Entscheidungsbaum Kastenstände
Amtliche Vor-Ort-Kontrolle
Sachstandserhebung
entsprechen Ausführungshinweisen
entsprechen OVG-Urteil
ja
nein
ja und damit keine weiteren Maßnahmen
nein
weiter bei OVG-Urteil
schnellstmögliche Herstellung eines rechtskonformen Zustandes i. S. OVG-Urteil
Tierhalter erarbeitet Konzept zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes in seinem Betrieb; Abstimmung Konzept mit zuständiger Behörde
LÄNGE DER KASTENSTÄNDE IN BETRACHTUNG ZWINGEND EINBEZIEHEN
Bei Konzeptprüfung i. V. m. Ergebnissen VOK Ausübung Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit
• Situation vor Ort/ Bauhülle etc.
• wirtschaftliche Situation (Bindungsfristen für bestehende Fördermaßnahmen, Liquidität)
• ggf. erforderliche Genehmigungen (Baurecht, BImSchG)
• bisherige Zuverlässigkeit des Tierhalters

Auszug aus Hessen-Erlass

„Sofern die Kastenstandhaltung in einem Betrieb nicht den Vorgaben des § 24 TierSchNutztV bzw. dem o.g. Urteil des OVG entspricht, hat der Tierhalter unverzüglich mit der Entwicklung eines Konzeptes zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands in seiner Betriebsstätte zu beginnen und dieses innerhalb von 6 Monaten, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 12 Monaten, vorzulegen.

Anhand dessen sind die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuordnen.“

Verhältnismäßigkeit bedeutet Berücksichtigung von…

…der Situation vor Ort/ Bauhülle etc.

…der wirtschaftlichen Situation (Liquidität, Födermaßnahmen)

…erforderlichen Genehmigungen (Baurecht, BImSchG)

…der bisherigen Zuverlässigkeit des Tierhalters

Reaktionen auf Hessen-Erlass

- HBV 9.1.17:

  „Hessens Sauenhalter vor dem Aus!“

- Top Agrar online 3.1.17:

  „Kastenstandurteil: Hessen verlangt Umbaukonzept innerhalb von 6 Monaten!“

- SUS online 3.1.17:

  „Ferkelerzeuger in Hessen sind geschockt. Per Erlass will Hessen übliche Kastenstände verbieten.“

Hessischer Erlass

- Fordert Konzept innerhalb einer Frist
- Frist beginnt mit Anschreiben an die Halter (nicht mit Datum des Erlasses vom 16.12.2016)
- Bezieht sich rein auf das Magdeburger Urteil inkl. der Entscheidungsgründe
- Berücksichtigt nicht eine evtl. Änderung der TierSchNutztV

Hessischer Erlass

- Verlangt Konzepte über das „Wie“
- Ausübung von Ermessen bei der Konzeptprüfung im Einzelfall
- Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall

Ablaufplan

Vet.-Amt schreibt alle betroffenen Sauenhalter an und überprüft Vor-Ort die Haltung

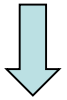

Tierhalter erstellt Konzept (zusammen mit Beratern), um rechtskonforme Haltung herzustellen (nach OVG-Urteil)

Fristgemäßes Einreichen des Konzeptes beim Vet.-Amt

Entscheidung über das Konzept unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (individuell)

Umbau/Neubau/… innerhalb der individuellen Frist

Vorgehen LK Hersfeld-Rotenburg

- Anschreiben der betroffenen Sauenhalter Ende Juni 2017
- Frist läuft am 31.12.2017 (bzw. am 30.06.2018 ab)

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Der Landrat

Der Landrat · 36247 Bad Hersfeld

«Anrede_2»
«Vorname» «Nachname»
«Straße» «Nr»

«PLZ» «Ort» «Teilort»

Fachdienst:
Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Wilhelm-Wever-Str. 1
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Dr. Berge
Zimmer 215
Telefon 06621 87-23 00
Telefax 06621 87-23 21
poststelle.veterinaerwesen@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedlower Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landrat@hef-rof.de
www.hef-rof.de

29.06.2017

Unser Schreiben/Zeichen:

Ihr Schreiben/Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:
Mo.+ Di. 8.00 – 16.00 Uhr
Mi.+ Fr. 8.00 – 13.00 Uhr
Do. 8.00 – 17.30 Uhr
Bitte vorherige telefonische Terminabsprache.

Bürgerservice-Büros
Bad Hersfeld und Rotenburg a. d. Fulda:
Mo., Di., Do., Fr.
8.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch 8.00 – 13.00 Uhr

Zulassungsstelle Bad Hersfeld
(nur durch Terminvergabe)
9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
BLZ 532 500 00
Konto-Nr. 31
IBAN: DE06 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto-Nr. 212477-607
IBAN: DE95 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)
Besondere Anforderungen an das Halten von Jungsauen und Sauen in Kastenständen gemäß § 24 Absatz 4 der TierSchNutztV in der Fassung vom 22.08.2006

Sehr «geehrter» «Anrede» «Nachname»,

nach der oben genannten Verordnung ist seit vielen Jahren festgelegt, dass Kastenstände so beschaffen sein müssen, dass Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen (ungehindert) ausstrecken kann.

Die Urteile des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg vom 24.11.2015 und des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.11.2016 zur Bemessung der Kastenstandbreite für Sauen und Jungsauen haben die Anforderungen an die Abmessungen der Kastenstände im Deckzentrum nun konkretisiert. Danach würden ab sofort Kastenstände die Vorgaben nur erfüllen, wenn deren Breite mindestens dem Stockmaß der Sau entspricht, oder wenn die Sau neben ihren Kastenstand beidseitig unbelegte Flächen zur Verfügung stehen, damit die Gliedmaßen in Liegeposition ohne Behinderungen ausgestreckt werden können.

Die durch die Urteile neu geschaffenen Fakten lassen die bislang üblicherweise praktizierte Kastenstandhaltung im Deckzentrum rechtswidrig werden. Um nun im Deckzentrum einen rechtskonformen Zustand herzustellen, gäbe es bei der derzeit gültigen Rechtslage beispielsweise folgende Ausgestaltungsvarianten:

- Freilassen jedes zweiten Kastenstandes
- Schaffung von Freiflächen (Lücken) zwischen den Kastenständen
- Verbreiterung der Kastenstände auf das Stockmaß der Sau
- Gruppenhaltung mit Kurzzeitfixierung während der Besamung

Hierdurch entsteht akut ein Dilemma, weil jetzt zum einen die Veterinärbehörden nach den Urteilen und dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handeln müssen.

40 Jahre 1972 – 2013 Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Komm in die Mitte Nordhessen-Rotenburg

Und zum anderen, weil alle oben aufgeführten Varianten nur mit einer Bestandsabstockung oder größeren Umbaumaßnahmen zu verwirklichen wären bzw. die Verbreiterung der Kastenstände auf das Stockmaß der Sau durch „Umdreher" neue tierschutzrelevante Verletzungsgefahren entstehen lassen würde. Es ist allen Beteiligten klar, dass eine verhältnismäßige Änderung des Haltungssystems „auf die Schnelle" nicht möglich ist.

Zur Lösung des Problems wird zwar derzeit auf Bundesebene eine Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung diskutiert. So könnte nach derzeitigem Verhandlungsstand künftig durch Umbaumaßnahmen mit entsprechenden Übergangsfristen (10-20 Jahre?) eine Gruppenhaltung im Deckzentrum möglich werden, bei der die Sauen während der Rausche aus Arbeits- und Tierschutzgründen maximal 10 Tage im Kastenstand (mit den zur Zeit gängigen Breiten und Anordnungen) fixiert werden dürften. Da allerdings durch die anstehende Wahl nicht mehr in diesem Jahr mit einer Änderung der Verordnung gerechnet werden kann, bleiben das Dilemma und die Planungsunsicherheit vorerst weiter bestehen.

Aufgrund der hessischen Erlasslage komme ich nicht umhin, von Ihnen trotz der großen Planungsunsicherheit ein Konzept einzufordern, in dem Sie erläutern, wie Sie in Zukunft eine rechtskonforme Haltung Ihrer Sauen sicherstellen möchten. Sie haben die Möglichkeit, sich zur betriebsindividuellen Beratung an den LLH (Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen), das STA (Service Team Alsfeld), den HVL oder die Landwirtschaftliche Unternehmensberatung des HBV zu wenden.

Bitte senden Sie mir das Konzept bis zum **31.12.2017** zu (gerne auch per Fax oder Email). In begründeten Ausnahmefällen kann ich diese Frist um ein halbes Jahr, also bis zum **30.06.2018,** verlängern.

Die erstellten Konzepte werden dann individuell unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geprüft.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Berge

Seite 2

Feststellungen

- Eine verhältnismäßige Änderung des Haltungssystems ist „auf die Schnelle“ nicht zu verwirklichen.
- Es stellen sich die Fragen:

„Wie soll überhaupt beraten werden?“

„Warum Konzepte erarbeiten, die man evtl. nach Änderung der TierSchNutztV überhaupt nicht mehr benötigt?“

Forderungen von Seiten der Sauenhalter

- ganzheitliches Konzept für bestehende Stallungen und Neubauten mit entsprechenden Übergangsfristen
- Schnelle Rechts- und Planungssicherheit
- Keine Behördenwillkür
- Kein starker Strukturwandel
- Keine Verlagerung der Ferkelerzeugung ins Ausland

Ausgang offen

- Änderung der TierSchutzNutztV?

-BMEL-Eckpunktepapier (August 2017)

-Entschließungsantrag Niedersachsen
(August 2017 - zur Abstimmung im Bundesrat kam es nicht)

- Rechtsgutachten von Greenpeace
- Normenkontrollklage Berlin?
- Jamaika-Koalition / Neuwahlen?

<u>Folge:</u> „alle hängen in der Luft!“

Eckpunktepapier BMEL

- Gruppenhaltung mit max. 8 Tagen Fixierung
- Vorgaben zu künftigen Kastenstandbreiten
- Übergangsfrist 15 (17) Jahre
- Von „Gliedmaßen ungehindert austrecken“ ist keine Rede mehr
- Während Übergangsfrist könnten heutige üblicherweise genutzte Kastenstandbreiten beibehalten werden

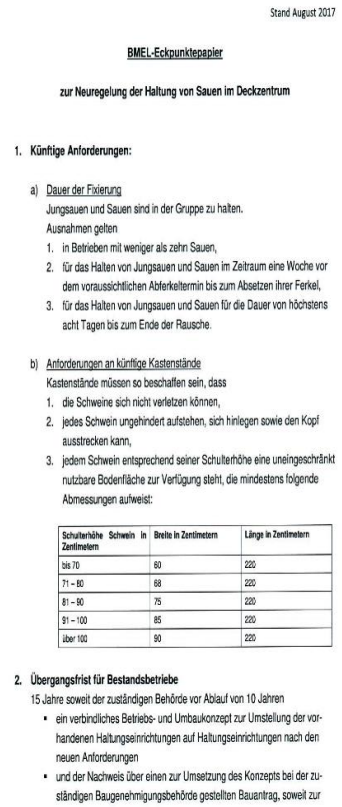

Stand August 2017

BMEL-Eckpunktepapier

zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum

1. **Künftige Anforderungen:**

a) Dauer der Fixierung
Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten.
Ausnahmen gelten
1. in Betrieben mit weniger als zehn Sauen,
2. für das Halten von Jungsauen und Sauen im Zeitraum eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel,
3. für das Halten von Jungsauen und Sauen für die Dauer von höchstens acht Tagen bis zum Ende der Rausche.

b) Anforderungen an künftige Kastenstände
Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass
1. die Schweine sich nicht verletzen können,
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann,
3. jedem Schwein entsprechend seiner Schulterhöhe eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen aufweist:

Schulterhöhe Schwein in Zentimetern	Breite in Zentimetern	Länge in Zentimetern
bis 70	60	220
71 – 80	68	220
81 – 90	75	220
91 – 100	85	220
über 100	90	220

2. **Übergangsfrist für Bestandsbetriebe**
15 Jahre soweit der zuständigen Behörde vor Ablauf von 10 Jahren
- ein verbindliches Betriebs- und Umbaukonzept zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen nach den neuen Anforderungen
- und der Nachweis über einen zur Umsetzung des Konzepts bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde gestellten Bauantrag, soweit zur

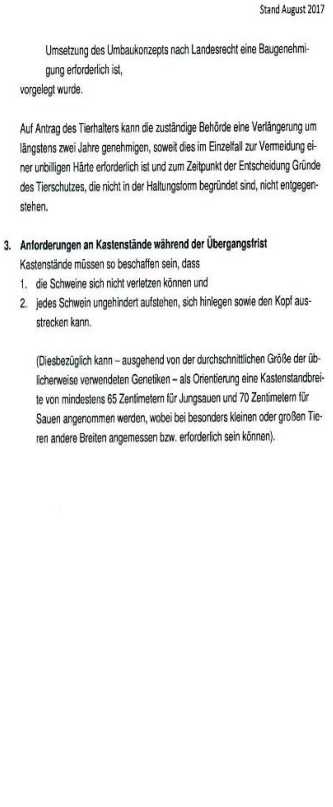

Stand August 2017

Umsetzung des Umbaukonzepts nach Landesrecht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
vorgelegt wurde.

Auf Antrag des Tierhalters kann die zuständige Behörde eine Verlängerung um längstens zwei Jahre genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist und zum Zeitpunkt der Entscheidung Gründe des Tierschutzes, die nicht in der Haltungsform begründet sind, nicht entgegenstehen.

3. **Anforderungen an Kastenstände während der Übergangsfrist**
Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass
1. die Schweine sich nicht verletzen können und
2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann.

(Diesbezüglich kann – ausgehend von der durchschnittlichen Größe der üblicherweise verwendeten Genetiken – als Orientierung eine Kastenstandbreite von mindestens 65 Zentimetern für Jungsauen und 70 Zentimetern für Sauen angenommen werden, wobei bei besonders kleinen oder großen Tieren andere Breiten angemessen bzw. erforderlich sein können).

Niedersächsischer Entschließungsantrag zur Änderung der TierSchutzNutztV

- Bundesratsinitiative
- „Der Bundesrat möge beschließen…“

Niedersächsischer Entschließungsantrag zur Änderung der TierSchutzNutztV

- Gruppenhaltung mit max. 5 Tagen Fixierung (max. 8 Tage bei getrenntem Freß- / Liegebereich)
- Übergangsfrist 10 (12/15) Jahre für bestehende Bauten
- Kastenstandbreite mindestens Widerristhöhe abzügl. 15%
- Während Übergangsfrist können Sauen weiterhin in heutigen Kastenständen gehalten werden

Normenkontrollklage

TopAgrar online vom 26.09.17

„Das Land Berlin hat heute beschlossen, eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht gegen die Mindeststandards in der Schweinehaltung einzureichen.

SPD und Linke folgen einem Vorstoß der Grünen in der gemeinsamen Senatsregierung.

Damit beginnt ein Verfahren, dass sich über mehrere Jahre hinziehen kann.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Der Landrat